

Allgemeine Bekanntmachungen

Gemeinde Dittingen

Verfügungsmittelteilung – Abmeldung/Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Dittingen verfügt gegen **Rafael José Afonso Costa** – ehemals Hauptstrasse 21, 4243 Dittingen, Aufenthalt zur Zeit unbekannt – die Streichung aus dem Einwohnerregister der Gemeinde Dittingen per 08.07.2021. Die meldepflichtige Person als Adressat dieser Verfügung kann innert 10 Tagen nach Veröffentlichung schriftliche Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dittingen erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Dittingen

Gemeinde Reinach

Verfügungsmittelteilung – Abmeldung / Streichung aus dem Einwohnerregister

Die Gemeindeverwaltung Reinach erlässt gegen **Herrn Michael Sägesser** – derzeit mit unbekanntem Wohnsitz, ehemals Hauptstrasse 41, 4153 Reinach – eine Verfügung bzgl. Abmeldung und Streichung aus dem Einwohnerregister.

Diese Verfügung wird gegenüber der meldepflichtigen Person mittels Publikation im Amtsblatt eröffnet. Die meldepflichtige Person kann die Verfügung beim Stadtbüro verlangen. Als Adressatin dieser Verfügung kann sie innert 10 Tagen nach Veröffentlichung der amtlichen Publikation schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reinach erheben. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erwächst die genannte Verfügung in Rechtskraft.

Einwohnergemeinde Reinach

Gemeinde Schönenbuch

Friedhof: Grabräumung per 11. Oktober 2021

Nach Ablauf der reglementarischen Ruhefrist werden per Ende Oktober 2021 auf dem Friedhof Schönenbuch folgende Gräber aufgehoben:

Alter Teil – rechte Seite: Erdgräber Nr. 19 und 20

Kontaktpersonen werden nach Möglichkeit persönlich angeschrieben und über die Grabräumung informiert. Diese werden gebeten, weitere Familienangehörige entsprechend zu informieren. Beim aufzuhebenden Grab wird ein Hinweisschild angebracht.

Der Grabschmuck (Grabstein, Pflanzen, usw.) muss **bis zum 11. Oktober 2021** abgeräumt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Eigentumsrechte der Angehörigen an diesem und der Friedhofsgärtner räumt die Gräber ab und entsorgt den Grabschmuck inklusive des Grabsteines.

Gemeinde Schönenbuch

Gemeinde Zwingen

Grabräumung Friedhof Zwingen

Gemäss § 12 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Zwingen vom 21. März 2002, gilt für Grabstätten eine Ruhezeit von 20 Jahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit werden die Gräber der Bestattungsjahrgänge bis 2000 per Herbst 2021 aufgehoben. Die Angehörigen werden von der Verwaltung persönlich angeschrieben.

Die Gemeinde bittet die Angehörigen, Grabmale, Grabschmuck und Pflanzung zwischen Montag, 20.09.21 und Montag, 27.09.2021 zu entfernen und allfällige Gärtnerarbeiten auf diesen Termin zu kündigen. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über die Grabstätten. Es bestehen keine Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen, etc.

Sollten Sie bei der Räumung Unterstützung benötigen, steht Ihnen der Werkhof (Herr T. Kron 061 766 96 38) zur Verfügung. Für weitere Fragen hilft Ihnen die Bauverwaltung (Tel. 061 766 96 23) gerne weiter.

Gemeinde Zwingen

Landeskanzlei bleibt am 15. September geschlossen

Die Landeskanzlei bleibt am Mittwoch, 15. September 2021 wegen eines internen Weiterbildungsanlasses den ganzen Tag geschlossen.

Landeskanzlei

Notariatsbewilligung

lic.iur. István Bojt wird die Notariatsbewilligung als Basellandschaftlicher Notar erteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen und muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Rechtsvertretung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **31. Wisenberglauf mit ca. 280 Läuferinnen und Läufer vom Samstag, 25. September 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Häfelfingen, Kilchberg, Läuelfingen, Rünenberg und Zeglingen** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Oberwil, Eisweiher, Parzelle Nr. 3436 «Bachspitz»: Anbringen eines gelb markierten Parkfeldes für gehbehinderte Personen SSV Art. 79 Abs. 4c und Abs. 5

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von

der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Aesch, Hauptstrasse, Trottoirbereich vor Liegenschaft Nr. 84; Parkieren verboten, Zusatztafel: Werktags 06.00 - 08.00 Uhr, Parkieren mit Parkscheibe, Zusatztafel: Werktags 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 19.00 Uhr, max. 30 Min. (Teilaufhebung der verkehrspolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 2019)

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.